

Fußnoten

- 1 Fundstelle hier und im Folgenden, soweit nicht anders angegeben: juris.
- 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) v. 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).
- 3 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.8.2007 (BGBl. I S. 1970).
- 4 S. dazu weiterführend Jung, StV 2007, 106 (109 f.); Brechmann, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), Das Verfassungsrecht der Europäischen Union, 3. Auflage, München 2007, EGV Art. 39, Rz. 31 ff.
- 5 Vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 21.7.2006, Az.: 1 B 158/06 = EzAR-NF 33 Nr. 6; VG Stuttgart, Beschl. v. 10.8.2005, Az.: 16 K 2485/05. Zum entsprechenden Gesetzeszweck der Vorgängervorschrift des § 54 Nr. 3 AufenthG, dem § 47 Abs. 2 Nr. 2 AuslG 1990, vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1, sowie im Übrigen BT-Drs.14/7387, S. 84.
- 6 Vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 28.11.2006, Az.: AN 19 S 06.03363; VG Ansbach, Beschl. v. 25.7.2006, Az.: AN 19 S 06.01311, AN 19 K 06.01312; VG Ansbach, Urt. v. 17.1.2006, Az.: AN 19 K 05.03308.
- 7 Vgl. BayVGh, Beschl. v. 16.7.2007, Az.: 24 CS 07.1355. S.a. Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., München 2005, § 54 AufenthG, Vorläufige Anwendungshinweise 54 Anm. 54.0.3, § 54 AufenthG Rz. 10.
- 8 Vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 25.7.2006, Az.: AN 19 S 06.01311, AN 19 K 06.01312; s.a. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1.
- 9 BayVGh, Beschl. v. 5.2.2007, Az.: 24 CS 06.3322; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1; BVerwG, Urt. v. 29.9.1998, Az.: 1 C 8-96 = NVwZ 1999, 303 (304); VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548. S. ferner VG Ansbach, Beschl. v. 28.11.2006, Az.: AN 19 S 06.03363; VG Ansbach, Urt. v. 17.1.2006, Az.: AN 19 K 05.03308. S.a. Renner (Fn. 7), § 54 AufenthG, Vorläufige Anwendungshinweise 54 Anm. 54.0.2. Ein Ausnahmefall liegt auch dann vor, wenn die Ausweisung im Widerspruch zu höherrangigem Recht steht, die Ausweisung insbesondere nicht mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen in Einklang zu bringen ist, vgl. BayVGh, a.a.O.; BVerwG, a.a.O.; VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 10 Vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 28.11.2006, Az.: AN 19 S 06.03363; VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548; VG Ansbach, Urt. v. 17.1.2006, Az.: AN 19 K 05.03308; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1.
- 11 Vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 25.7.2006, Az.: AN 19 S 06.01311, AN 19 K 06.01312. S. ferner VG Ansbach, Urt. v. 17.1.2006, Az.: AN 19 K 05.03308.
- 12 VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1; Renner (Fn. 7), § 54 AufenthG, Vorläufige Anwendungshinweise 54 Anm. 54.0.4.
- 13 Vgl. BayVGh, Beschl. v. 5.2.2007, Az.: 24 CS 06.3322; BVerwG, Urt. v. 29.9.1998, Az.: 1 C 8-96 = NVwZ 1999, 303 (304); Renner (Fn. 7), § 54 AufenthG, Vorläufige Anwendungshinweise 54 Anm. 54.0.4; s. ferner VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548; insbesondere zur Berücksichtigung der in § 55 Abs. 3 AufenthG genannten Umstände s. OVG Bremen, Beschl. v. 21.7.2006, Az.: 1 B 158/06 = EzAR-NF 33 Nr. 6.
- 14 Vgl. VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 15 Vgl. Renner (Fn. 7), § 54 AufenthG Rz. 6 m.w.N.
- 16 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1.
- 17 Vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 21.7.2006, Az.: 1 B 158/06 = EzAR-NF 33 Nr. 6.
- 18 Vgl. BayVGh, Beschl. v. 5.2.2007, Az.: 24 CS 06.3322.
- 19 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1.
- 20 Vgl. VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 21 Vgl. VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 22 Vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 28.11.2006, Az.: AN 19 S 06.03363.
- 23 Vgl. etwa VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1; VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548; VG Ansbach, Urt. v. 17.1.2006, Az.: AN 19 K 05.03308.
- 24 Vgl. BayVGh, Beschl. v. 5.2.2007, Az.: 24 CS 06.3322; VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548; OVG Bremen, Beschl. v. 21.7.2006, Az.: 1 B 158/06 = EzAR-NF 33 Nr. 6; Renner (Fn. 7), § 54 AufenthG Rz. 4.
- 25 Vgl. VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 26 Vgl. BayVGh, Beschl. v. 23.3.2006, Az.: 24 CS 05.3158; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1.
- 27 VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 28 Allerdings wird eine Wiederholungsgefahr etwa bereits dann bejaht, wenn eine einmalige Verurteilung wegen Handeltreibens mit Heroin vorliegt, vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.3.2000, Az.: 2 BvR 2120/99 = NVwZ 2001, 67 (69); VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1; VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 29 VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1; VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548.
- 30 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 29.4.2004, Az.: 11 S 1254/03, S. 12; VG Stuttgart, Beschl. v. 10.8.2005, Az.: 16 K 2485/05.
- 31 Vgl. etwa VG Augsburg, Urt. v. 10.10.2006, Az.: Au 1 K 06.548; VG Stuttgart, Beschl. v. 10.8.2005, Az.: 16 K 2485/05.
- 32 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.3.2005, Az.: 11 S 2599/04 = EzAR-NF 042 Nr. 1; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 20.12.2004, Az.: 11 S 54/04; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 9.7.2003, Az.: 11 S 420/03 = BeckRS 2003 Nr. 23326; BVerwG, Urt. v. 28.1.1997, Az.: 1 C 17/94 = NVwZ 1997, 1119 (1120).
- 33 Vgl. Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl., München 2006, § 56 Rz. 4; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl., München 2007, § 56 Rz. 2; Schäfer, Praxis der Strafzumessung, 3. Aufl., München 2001, Rz. 126.
- 34 Vgl. Stree (Fn. 33), § 56 Rz. 1, 3; Lackner/Kühl (Fn. 33), § 56 Rz. 3.
- 35 Lackner/Kühl (Fn. 33), § 56 Rz. 8; s. ferner Stree (Fn. 33), § 56 Rz. 16; Schäfer (Fn. 33), Rz. 132.
- 36 Vgl. Renner (Fn. 7), § 54 AufenthG Rz. 10.

REZENSIONEN

Rezension von Kirstin Drenkhahn zur Typisierung von Sexualstraftätern – eine empirische Studie von Gunda Wößner

Die Frage, wie man mit Sexualstraftätern umgehen soll, bewegt nicht nur das Fachpublikum, sondern auch die breite Öffentlichkeit. Das erschwert eine nüchterne Betrachtung des Themas. Sexualstraftäter sollen behandelt werden, im Strafvollzug vor allem

in sozialtherapeutischen Einrichtungen, allerdings ist die Suche nach wirksamen Behandlungsansätzen wohl noch lange nicht abgeschlossen. Obwohl in den letzten Jahren vielversprechende Interventionen entwickelt wurden (insbesondere kognitiv-behaviora-

le Programme), gestaltet sich ein möglichst passgenauer Zuschnitt des Angebots auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Einzelnen schwierig. Die hier vorgestellte Untersuchung von *Gunda Wößner*, zugleich ihre Dissertation, setzt an dieser Stelle an und versucht eine

Typisierung von Sexualstraftätern mit Blick auf behandlungsrelevante Merkmale.

Das Buch ist in eine Einleitung und sieben Kapitel gegliedert. Daran schließen sich das Literaturverzeichnis und ein Anhang

an, in dem die in der empirischen Untersuchung verwendeten Erhebungsinstrumente abgedruckt sind.

Auf die Einleitung, in der *Wößner* einen kurzen Problemaufriss bietet, das Ziel ihrer Arbeit vorstellt und einen Überblick über die Gliederung ihres Buches gibt, folgen zwei Kapitel zum aktuellen Umgang mit Sexualstraftätern in Deutschland und zum Forschungsstand.

Im ersten Kapitel beschreibt sie zunächst sehr knapp, in welchen Anstaltsformen Sexualstraftäter typischerweise eine Freiheitsstrafe verbüßen bzw. zur Vollstreckung einer Maßregel untergebracht werden. Aus dem Strafvollzug erwähnt die Autorin hier Anstalten des Regelvollzugs sowie sozialtherapeutische Einrichtungen, auf die sie im Hinblick auf Verlegungsmöglichkeiten, Stellenwert im Justizvollzug und zugrundeliegendes Behandlungskonzept etwas näher eingeht, außerdem werden psychiatrische Krankenhäuser als Einrichtungen des Maßregelvollzugs genannt. Es folgt ein Abschnitt zur Behandlung von Sexualstraftätern, den *Wößner* mit Überlegungen dazu einleitet, was bei dieser Straftätergruppe überhaupt mit Behandlung gemeint sein kann. Hier kommt sie zu dem Ergebnis, dass zwar grundsätzlich behandelt werden soll, jedoch nach wie vor nicht geklärt ist, was eigentlich Ziele und Voraussetzungen der Behandlung sind. Sie stellt dann mehrere Behandlungskonzepte und Programme vor und gibt einen kurzen Überblick über die Ergebnisse der Behandlungsforschung.

Im zweiten Kapitel stellt *Wößner* ein breites Spektrum von theoretischen Ansätzen zur Entwicklung abweichenden Sexualverhaltens vor und diskutiert den Erklärungswert dieser Konzepte. Sie schließt, dass die meisten Ansätze der Vielschichtigkeit dieses Problems nicht gerecht werden, vor allem weil häufig nur einzelne Bereiche der sexuellen Devianz wie z. B. gewalttätiges Sexualverhalten Ge-

genstand einer Theorie sind oder einzelne Faktoren herausgegriffen werden, die für sich genommen jedoch nicht die gesamte Bandbreite erklären können. Allerdings zeige die Tatsache, dass es so viele verschiedene Theorien gebe, die sich auf einzelne Erscheinungsformen beschränken, dass eine ausdrücklich differenzierte Herangehensweise erforderlich sei. Im Folgenden geht sie dann auf Ergebnisse aus Behandlungsforschung, persönlichkeitspsychologischer Forschung und Rückfallforschung zur Differenzierung von Sexualstraftätern ein, also darauf, ob einzelne Gruppen von Sexualstraftätern verschiedenartige Probleme haben bzw. ob diese Probleme unterschiedlich ausgeprägt sind. Sie findet Hinweise auf einige Faktoren, die hier eine Rolle zu spielen scheinen wie z. B. Probleme mit der Selbstbehauptung und mit dem Umgang mit Ärger, kognitive Verzerrungen, schwierige Familienverhältnisse und mangelhafte Beziehungsfähigkeit sowie psychische Auffälligkeiten. Anschließend stellt *Wößner* bisherige Versuche der Typisierung vor. Als problematisch sieht sie an, dass die meisten Autoren entweder vor einer genaueren Beschreibung anhand des Delikts differenzieren – üblicherweise zwischen Vergewaltigung und Kindesmissbrauch – oder sich nur auf eine Deliktskategorie konzentrieren. Weitere Kritikpunkte sind, dass die meisten Typologien jedenfalls nicht ausdrücklich auf Behandelbarkeit und Behandlungsmöglichkeiten hinweisen und dass andere zu umfangreich sind und daher praktisch nicht verwendbar.

Folgerichtig schließen sich dann im dritten Kapitel die Beschreibung des Ziels der eigenen Untersuchung und ein Abschnitt über die Entwicklung des Untersuchungsdesigns an. *Wößner* strebt mit ihrer Studie an zu überprüfen, ob sich anhand von behandlungsrelevanten Merkmalen und jenseits von Deliktsmerkmalen Typen von Sexualstraftätern finden lassen. Außerdem sollen auf der Grundlage der Typisierung Hinweise für typenspezifische Be-

handlungsansätze entwickelt werden. Die Untersuchung wurde in zwei Abschnitte unterteilt. In einer Voruntersuchung wurden Experten aus Praxis und Forschung befragt, um die Variablen für den Typisierungsversuch herausarbeiten zu können. In der Hauptuntersuchung, in der Daten von Sexualstraftätern erhoben wurden, sollten dann Typen identifiziert werden.

Die Expertenbefragung wird im vierten Kapitel beschrieben. Die Autorin präzisiert die Ziele dieses Teils der Studie, mit dem einerseits der aktuelle Umgang mit Sexualstraftätern im Straf- und Maßregelvollzug in Deutschland erhoben und andererseits Variablen für eine diagnostisch relevante Typisierung gefunden werden sollten. Anhand der Ergebnisse bildete *Wößner* fünf Kategorien, aus denen dann die Variablen für den Typisierungsversuch entwickelt wurden: soziale Kompetenz (soziale Integration und Problemlösefähigkeiten), Bindungs- und Beziehungsfähigkeit, psychopathologische Störungen, Therapiefähigkeit (Veränderungspotential und Intelligenz) sowie Tatmerkmale.

Die Hauptuntersuchung, deren Durchführung im fünften Kapitel beschrieben wird, bestand aus Interviews mit 199 Straftätern aus Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen, die wegen sexueller Nötigung, Vergewaltigung, Kindesmissbrauchs, Exhibitionismus oder eines Tötungsdelikts oder Geiselnahme mit sexuellem Hintergrund strafhaft in Anstalten des Regelvollzugs oder in sozialtherapeutischen Einrichtungen verbüßen bzw. in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht waren. Die Probanden füllten außerdem zwei Fragebögen aus (Persönlichkeits-Stil- und Störungs-Inventar/PSSI, selbstentwickelter Fragebogen zu Einstellungen gegenüber Frauen und Kindern). Ergänzend wurden die Gefangenepersonalakte bzw. die Krankenakte der Befragten analysiert. In Baden-Württemberg konnte die Aktenanalyse gemeinsam mit

dem Kriminologischen Dienst des Landes durchgeführt werden, der im Untersuchungszeitraum eine Erhebung über alle im dortigen Strafvollzug untergebrachten Sexualstraftäter durchführte.

Die Ergebnisse der Hauptuntersuchung werden im sechsten Kapitel vorgestellt. Nach Überlegungen zur Repräsentativität der Stichprobe, die *Wößner* anhand eines Vergleichs des baden-württembergischen Teils ihrer Stichprobe mit der des Kriminologischen Dienstes anstellt, beschreibt sie ausführlich ihr Vorgehen bei der Clusteranalyse, mit der die Stichprobe gruppiert wurde. In der Clusteranalyse verwendete sie folgende Variablen: die Gruppen „Bewältigungsfähigkeiten“ (mangelnde Konfliktfähigkeit bei häufiger Gewaltanwendung als probates Mittel der Konfliktlösung, Gewalterfahrung durch Erziehungspersonen) und „soziale Integration“, die sich aus der Aufteilung der Kategorie „soziale Kompetenz“ aus der Expertenbefragung ergaben, „Psychopathologie“ (Sucht, Persönlichkeitsstörung, Paraphilie), „Behandelbarkeit“ (Tatverarbeitbarkeit, fehlende Ressourcen, Intellekt) und „Deliktsmerkmale“ (Täter-Opfer-Beziehung, Gewaltanwendung). Die Kategorie „Bindungs- und Beziehungsmuster“ wurde ausgeschlossen, weil die dazugehörigen Variablen sich als nicht genau genug operationalisiert erwiesen. Als Ergebnis der Clusteranalyse entschied sich die Autorin für eine Lösung mit fünf Clustern. Die so gebildeten Typen beschreibt sie ausführlich und stellt jeweils zwei typische Fallbeispiele dar. Cluster 1, die größte Gruppe mit 70 von 199 Probanden, beschreibt sie als sozial und psychisch unauffällige Täter. Cluster 2 (n= 37) sind die psychopathologisch hoch auffälligen Täter. Das dritte Cluster (n=19) bilden die überangepassten Täter, Cluster 4 (n=39) die intelligenzgeminderten Täter und Cluster 5 (n= 34) die dissozialen Täter.

Diese Ergebnisse werden im siebten Kapitel diskutiert. Nach einer Auseinandersetzung mit

methodenkritischen Einwänden setzt *Wößner* ihre Typologie in Bezug zu den im zweiten Kapitel vorgestellten Typologien. Trotz der Probleme, die sich für den Vergleich daraus ergeben, dass sie ihre Typisierung unabhängig vom Delikt und von der Unterbringungsart vorgenommen hat, findet sie dabei Überschneidungen. Sie stellt jedoch fest, dass in den bestehenden Typologien mit einer Ausnahme minderbegabte Täter, die 20% ihrer eigenen Stichprobe ausmachen, nicht vorkommen, was gerade im Hinblick auf spezifische Intervention erstaunlich sei. Anschließend entwickelt die Autorin Hinweise für eine spezifische Behandlung der von ihr beschriebenen Typen von Sexualstraftätern. Sie stellt zunächst ihre Ergebnisse in einen Zusammenhang mit psychotherapeutischen Ansätzen im Allgemeinen. Oberstes Ziel der Straftäterbehandlung sei die Vermeidung von Rückfällen. Dazu sei die Identifikation der Störungsursache erforderlich, also der kriminogenen Faktoren, die jedoch gerade bei Sexualstraftätern nicht immer geklärt werden könnten. Darüber hinaus müsse bei psychisch kranken Straftätern bedacht werden, dass die Behandlung dieser Krankheiten die Bewältigung kriminogener Faktoren

erleichtern könne, selbst wenn die psychischen Störungen nicht unmittelbar mit dem kriminellen Verhalten in Zusammenhang stünden. Außerdem weist sie auf die Bedeutung hin, die der Therapeut im Behandlungsgefüge hat. Nach diesen allgemeinen Überlegungen fasst *Wößner* für jeden ihrer Subtypen die wesentlichen Ergebnisse im Hinblick auf Behandlungsansätze zusammen, um dann jeweils im Anschluss für jede in die Clusteranalyse einbezogene Variablengruppe Ansatzpunkte für eine Behandlung zu zeigen. Das Kapitel schließt ab mit sechs Forderungen für die Behandlungspraxis, die die Autorin aus ihren Untersuchungsergebnissen entwickelt und ausführlich begründet.

Bei diesem Buch handelt es sich um eine gewinnbringende Arbeit. Negativ fällt jedoch auf, dass die beiden ersten Kapitel so viele Rechtsschreib-, Grammatik-, Zeichensetzungs-, Ausdrucks- und Satzbaufehler enthalten, dass der Lesefluss beeinträchtigt wird. Zudem ist im ersten Kapitel die Literatur im Wesentlichen nur bis 2003 berücksichtigt; die Zahlen zur Sozialtherapie und zum Maßregelvollzug haben den Stand von 2000. Diese Mängel werden

aber von den Vorzügen der folgenden Kapitel überwogen. Die Darstellung der empirischen Untersuchung von der Entwicklung des Forschungsdesigns bis zur Diskussion der Ergebnisse und der abschließenden Entwicklung von Forderungen für die Praxis ist im besten Sinne so ausführlich wie nötig und so knapp wie möglich. Insbesondere die genaue Beschreibung und Begründung des methodischen Vorgehens ist beeindruckend. Mit der Typisierung und den auf die einzelnen Gruppen zugeschnittenen Hinweisen für die Behandlung leistet *Gunda Wößner* einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung von Angeboten, die auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten einzelner Straftäter abgestimmt sind.

Gunda Wößner: Typisierung von Sexualstraftätern – Ein empirisches Modell zur Generierung typenspezifischer Behandlungsansätze. Berlin: Duncker & Humblot 2006, XIII, 265 S., 31,- €.

Dr. Kirstin Drenkhahn ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie (Prof. Dr. Frieder Dünkler) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

Vorschau:

Heft 1/2008 erscheint im März 2008

Thema:

Opferorientierte Strafjustiz

IMPRESSUM

Illustrationen und Photos
(Titel) Jan Frommel
Neue Kriminalpolitik
erscheint in der



**Nomos Verlagsgesellschaft,
Baden-Baden**

Druck und Verlag

**Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3–5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21)
21 04-0, Fax (0 72 21) 21 04-27**

Anzeigenannahme:

**sales friendly • Bettina Roos
Maarweg 48, 53123 Bonn
Tel. (0228) 9 78 98-0
Fax (0228) 9 78 98-20
roos@sales-friendly.de**

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4-mal jährlich.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich 74,- € (inkl. MwSt.), Studentenabonnement 47,- € zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Einzelheft 19,- € zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im Voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266